

**Fachbereich 3**

FD 340 – Förderung SGB VIII / LJHG

Kommunaler Sozialverband Sachsen, Postfach 10 09 62, 04009 Leipzig

- nur per-E-Mail -

An die Jugendämter der Landkreise und  
kreisfreien Städte  
im Freistaat Sachsen



Bearbeiter/-in: Frau Maresch

Telefon: 0371 577 441  
E-Mail: anja.maresch  
@ksv-sachsen.de

Chemnitz, 17.09.2026

ID-TAG:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Anlage(n)

Aktenzeichen: 340-453.3102-012.001-09

3

**nachrichtlich:**

**SMS-Referat 42 und Landesjugendamt/ Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen**

**Sächsischer Landkreistag**

**Sächsischer Städte- und Gemeindetag**



**Rundschreiben 3-17/2026**

**Umsetzung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung des Präventiven Kinderschutzes und Früher Hilfen im Freistaat Sachsen (FRL Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen - FRL PKFH) vom 15.09.2026**

**Hier: Mitteilung über die zur Verfügung stehenden Antragsbudgets für die kommunalen Gebietskörperschaften im Förderzeitraum 01.01.2027 - 31.12.2027**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte Sie der Kommunale Sozialverband (KSV) Sachsen, wie gewohnt, über die Höhe der für das Haushaltsjahr 2027 zur Verfügung stehenden Antragsbudgets für die Bundes- und Landesmittel gem. Ziffer V Nr. 2 und 3 der o.g. FRL PKFH informieren.

Die Förderrichtlinie Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen (PKFH) wurde in diesem Jahr neu gefasst. Eine Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt ist in Kürze geplant.

Die Richtlinie wird dann für die Förderverfahren 2027 ff. gelten.

**Besucheradresse**

Reichsstraße 3  
09112 Chemnitz

0371 577 0 (Vermittlung)  
www.ksv-sachsen.de

**Öffnungszeiten**

Mo, Di und Do 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Fr 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

ÖPNV: Straßenbahnlinien 1 und 4,  
Buslinien 23, 31 und 262

In der neuen FRL PKFH wird es zwei größere Veränderungen geben:

1. die Einführung einer Verwaltungsausgabenpauschale

*Für im Projekt regelmäßig auftretenden Verwaltungsaufwand kann eine Verwaltungsausgabenpauschale von bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben gewährt werden. Diese Pauschale umfasst Ausgaben für*

- Miet- und Mietnebenkosten,
- Büromaterial,
- Post und Telekommunikation (Festnetz, Mobilfunk, Internet),
- Rundfunkbeitrag (GEZ),
- Arbeitsschutz,
- betriebliches Gesundheitsmanagement,
- Lizenzen und Gebühren,
- Versicherungen sowie
- Personalausgaben für Verwaltungsaufgaben, die nur mittelbar dem Projekt zugeordnet werden können.

Der Antragsteller (Erst- oder Letztempfänger) kann selbst entscheiden, ob er die Verwaltungsausgabenpauschale in Anspruch nimmt; die Sachausgaben können auch weiterhin im Detail beantragt (und dann im Verwendungsnachweis auch abgerechnet) werden. Wird die Pauschale genutzt, sind auch die oben benannten Ausgabearten vollständig damit zu finanzieren; es können nicht einzelne Teile davon, wie z.B. Miet- oder Mietnebenkosten, entnommen und darüber hinaus separat beantragt werden. Personalausgaben für Verwaltungspersonal sind nur noch ausschließlich über die Pauschale förderfähig.

Die Pauschale wird nicht automatisch und starr i.H.v. 10 v.H. gewährt! Sie muss sich an den tatsächlichen Sachausgaben für die o.g. Ansätze orientieren und ihre Inanspruchnahme darf zu keiner Überzahlung des Verwaltungsaufwandes führen. Dies ist im Antrag (Projektliste, Seite 12) entsprechend zu bestätigen. Es wird empfohlen, diese Bestätigung auch von den Letztempfängern einzuholen.

Die Bewilligungsbehörde wird im Rahmen der Antragsprüfung 2027 ff. einen Durchschnitt der in die Pauschale fallenden Sachausgaben der letzten 3 Haushaltsjahre 2024 bis 2026 bilden und mit der beantragten Pauschale plausibel abgleichen; bei größeren Abweichungen werden hier Untersetzungen der beantragten Verwaltungsausgabenpauschale nachgefordert.

Sachausgaben, die nicht in den Katalog der Verwaltungsausgabenpauschale fallen (z.B. Honorare, Öffentlichkeitsarbeit, Qualifikation/Weiterbildung/Supervision, Reisekosten, notwendige (Erst-/Ersatz)Ausstattung sind weiterhin separat zu beantragen und abzurechnen.

2. die geänderte Budgetberechnung

Mit der Novellierung der FRL PKFH hat der Richtliniengeber einen geänderten Verteilerschlüssel zur Ermittlung der Antragsbudgets für Bundes- und Landesmittel eingeführt. Die Budgets setzen sich zusammen aus:

- einem festen Sockelbetrag, um eine grundsätzliche Projektgrundstruktur vor Ort vorzuhalten und darüber hinaus aus

- individuellen Aufstockungsbeträgen, in Abhängigkeit des Durchschnitts der unter 3- bzw. 18-Jährigen insgesamt bzw. der unter 3- bzw. 18-Jährigen, die in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II leben.

Für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 sind die zugrunde gelegten Daten für die Budgetberechnung zunächst in der Richtlinie festgeschrieben; für die Anträge ab dem Haushaltsjahr 2029 wird die Berechnung aller 3 Jahre angepasst.

Die sich jeweils aus den aktualisierten Berechnungen für Ihre Gebietskörperschaft ergebenden Beträge für 2027 können Sie aus der beigefügten Anlage entnehmen. Sie gelten vorbehaltlich der dem KSV Sachsen tatsächlich zur Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel und sollen Ihnen als Orientierung für die Antragstellung dienen. Bitte beantragen Sie zunächst auch maximal nur die Gelder aus den Antragsbudgets; mehr Mittel stehen planmäßig nicht zur Verfügung. Etwaige Mehr- oder Minderbedarfe können, wie bislang, wieder zu den beiden Terminen 15.06. und 15.09. mitgeteilt werden. Von den einzelnen Antragstellern ggf. nicht in Anspruch genommene oder im Laufe des Bewilligungszeitraumes nicht mehr benötigte Gelder kann die Bewilligungsbehörde so im laufenden Jahr noch umverteilen.

Verwenden Sie bitte für die Antragstellung das beigefügte Formular. Legen Sie Ihrem Antrag bitte unbedingt die Anlage „Personaleinsatz“ bei (2. Tabellenblatt der „Projektliste\_FRL\_PKFH\_2027\_Vordruck“). Ihre Anträge sind zwingend bis **spätestens 31.10.2026** einzureichen.

Sollte in Anbetracht der kurzen Zeitschiene keine vollständige Einreichung der Antragsunterlagen möglich sein (insbesondere die Untersetzung der Projektliste mit Zahlen), so senden Sie in diesem Fall bitte einen rechtverbindlich unterschriebenen, formlosen Antrag dahingehend, dass Ihre Gebietskörperschaft 2027 zur Weiterführung der Projekte über den 31.12.2026 hinaus wieder Bundes- und Landesmittel in Anspruch nehmen will und reichen Sie dann zu einem späteren Zeitpunkt alle Unterlagen nach.

Auch für das Haushaltsjahr 2027 gilt weiterhin, dass für Einzelanträge (Förderbereiche A. und B. jeweils getrennt als separate Projekte betrachten!) mit zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 1.000.000,00 € der vorzeitige förderunschädliche Vorhabensbeginn automatisch ab Antragsingang (Datum Posteingang) bei der Bewilligungsbehörde zugelassen ist. Ab diesem Zeitpunkt könnten dann, bis zur Erstellung des Zuwendungsbescheides zunächst noch auf eigenes Finanzierungsrisiko (!), bereits Verträge oder Vereinbarungen für das Projekt im nächsten Jahr abgeschlossen werden. *(Für die freien Träger, die bei Ihnen für die weitergeleiteten Gelder Anträge stellen, gilt diese Regelung für Ausgaben von weniger als 100.000,00 €.)*

Falls noch Rückfragen bestehen, steht Ihnen unsere Mitarbeiterin, Frau Maresch, zur Verfügung. Sie erreichen sie telefonisch unter 0371 – 577 441 oder per E-Mail unter [Anja.Maresch@ksv-sachsen.de](mailto:Anja.Maresch@ksv-sachsen.de).

Mit freundlichen Grüßen

  
Horn-Pittroff  
Fachbereichsleiterin

#### Anlagen

- Übersicht über die Antragsbudgets 2027
- Projektliste FRL PKFH 2027 Vordruck (inkl. der Anlage „Personaleinsatz“)
- Informationsblatt zum Datenschutz

